



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Klarlack Spray

Seite 1 von 17

1. Bezeichnung des Stoffes bzw. der Zubereitung und des Unternehmens

1.1 Bezeichnung des Stoffes oder der Zubereitung

Handelsname: Klarlack Spray
Artikelnummer: 810150, 810400
Gebindegröße: 150 ml, 400 ml
Stoffname: -
INDEX-Nr.: -
EG-Nr.: -
CAS-Nr.: -
REACH-Registrierungsnr.: -

1.2 Verwendung des Stoffes/der Zubereitung

Ein vielseitig verwendbarer Überzugslack. Schriftstücke, Fotos, Aquarelle, Kohl- und Bleistiftzeichnungen erhalten einen durchsichtigen, wasserabstoßenden Film. Für Künstler und Hobbyisten, sowie zur kreativen Freizeitgestaltung

1.3 Firmenbezeichnung

C. KREUL GmbH & Co. KG
Carl-Kreul-Strasse 2
D - 91352 Hallerndorf
Tel. + 49 (0)9545 / 925 - 0
Fax. + 49 (0)9545 / 925 - 511
E-Mail: info@c-kreul.de

Auskunftsgebender Bereich

Fr. Treiber, b.treiber@c-kreul.de

1.4 Notrufnummer

Beratungsstelle für Vergiftungserscheinungen (Giftnotruf Berlin)
Charité-Universitätsmedizin Berlin / Campus Benjamin Franklin / Haus VIII, UG
Hindenburgdamm 30
12203 Berlin
Tel.: 030 / 30686 700

(Mo. – So. 24 h)

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Flam. Aerosol 1 H222 + H229, Skin Irrit. 2 H315, Eye Dam. 1 H318, STOT SE 3 H335, STOT SE 3 H336, Aquatic Chronic 2 H411

2.2 Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenpiktogramm/e und Signalwort des Produktes



Gefahr



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Klarlack Spray

Seite 2 von 17

Gefahrenbestimmende Komponente für die Etikettierung

enthält: Butan-1-ol

Gefahrenhinweise:

H-Sätze:	H222+229	Extrem entzündbares Aerosol. Behälter steht unter Druck: kann bei Erwärmung bersten.
	H315	Verursacht Hautreizungen
	H318	Verursacht schwere Augenschäden.
	H335	Kann die Atemwege reizen.
	H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
	H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

EUH-Sätze: -

Sicherheitshinweise:

P-Sätze:	P101	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
	P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
	P210	Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
	P211	Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquellen sprühen.
	P251	Behälter steht unter Druck: Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.
	P260	Aerosol nicht einatmen.
	P280	Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.
	P305+351+338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
	P310	Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
	P410+412	Vor Sonnenbestrahlung schützen. Nicht Temperaturen von mehr als 50°C aussetzen.
	P501	Entsorgung des Inhalts/des Behälters gemäß der örtlichen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften.

2.3 Sonstige Gefahren

Ohne ausreichende Lüftung Bildung explosionsfähiger Gemische möglich. Benutzung ausschließlich gemäß Verwendungszweck.

Flüssigkeit kann bei erhöhter Temperatur verdunsten und zündfähige Gemische bei oder oberhalb des Flammpunktes bilden. Gefahr elektrostatischer Aufladung. Produkt kann sich statisch aufladen, was zu einer zündfähigen elektrischen Entladung führen kann. Außer Reichweite von Kindern aufbewahren. Nicht in Grundwasser und Kanalisation gelangen lassen.

Der Stoff bzw. Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB-Stoff.

3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

Chemische Charakterisierung

Zusammensetzung aus Kunstharzen und Lösemittel, pigmentiert.



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Klarlack Spray

Seite 3 von 17

3.1 Stoffe Bei diesen Produkten handelt es sich um Gemische.

Hauptbestandteil des Stoffs

-

INDEX-Nr.: -

EG-Nr.: -

CAS-Nr.: -

REACH-Registrierungsnr.: -

Einstufung gemäß Verordnung (EG) 1272/2008/EG: -

Verunreinigungen, stabilisierende Zusatzstoffe und einzelne Bestandteile

-

INDEX-Nr.: -

EG-Nr.: -

CAS-Nr.: -

REACH-Registrierungsnr.: -

Einstufung gemäß Verordnung (EG) 1272/2008/EG: -

* Mindesteinstufung

3.2 Gemische

25 - 50 Gew.-% Dimethylether

INDEX-Nr.: 603-019-00-8

EG-Nr.: 204-065-8

CAS-Nr.: 115-10-6

REACH-Registrierungsnr.: 01-2119472128-37-XXXX

Einstufung gemäß Verordnung (EG) 1272/2008/EG: Flam. Gas 1 H220; Press. Gas H280

20 - 25 Gew.-% Butan-1-ol

INDEX-Nr.: 603-004-00-6

EG-Nr.: 200-751-6

CAS-Nr.: 71-36-3

REACH-Registrierungsnr.: -

Einstufung gemäß Verordnung (EG) 1272/2008/EG: Flam. Liq. 3 H226; Acute Tox. 4* H302; Skin Irrit. 2 H315; Eye Dam. 1 H318; STOT SE 3 H335; STOT SE 3 H336

12,5 - 20 Gew.-% Naphtha (Erdöl), hydrodesulfurierte schwere¹

INDEX-Nr.: 649-330-00-2

EG-Nr.: 265-185-4

CAS-Nr.: 64742-82-1

REACH-Registrierungsnr.: 01-2119490979-12-XXXX

Einstufung gemäß Verordnung (EG) 1272/2008/EG: Flam. Liq. 3 H226; Asp. Tox. 1 H304

2,5 - 5 Gew.-% Kohlenwasserstoffe, C7-9

INDEX-Nr.: 01-2119473851-33-XXXX

EG-Nr.: 920-750-0

CAS-Nr.: 68920-06-9

REACH-Registrierungsnr.: 01-2119473851-33-XXXX



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Klarlack Spray

Seite 4 von 17

Einstufung gemäß Verordnung (EG) 1272/2008/EG: Flam. Liq. 1 H224; Asp. Tox. 1 H304; Aquatic Chron. 2 H411; STOT SE 3 H336; EUH066

2,5 - 5 Gew.-% Kohlenwasserstoffe, C6-7

INDEX-Nr.: -
EG-Nr.: 926-605-8
CAS-Nr.: 92128-66-0
REACH-Registrierungsnr.: -

Einstufung gemäß Verordnung (EG) 1272/2008/EG: Flam. Liq. 2 H225; Asp. Tox. 1 H304; Skin Irrit. 2 H315; Aquatic Chron. 2 H411; STOT SE 3 H336

2,5 - 5 Gew.-% Cyclohexan

INDEX-Nr.: 601-017-00-1
EG-Nr.: 203-806-2
CAS-Nr.: 110-82-7
REACH-Registrierungsnr.: -

Einstufung gemäß Verordnung (EG) 1272/2008/EG: Flam. Liq. 2 H225; Asp. Tox. 1 H304; Skin Irrit. 2 H315; STOT SE 3 H336; Aquatic Acute 1 H400; Aquatic Chronic 1 H410

< 0,5 Gew.-% Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), leichte aromatische¹

INDEX-Nr.: 649-356-00-4
EG-Nr.: 255-199-0
CAS-Nr.: 64742-95-6
REACH-Registrierungsnr.: 01-2119455851-35-XXXX

Einstufung gemäß Verordnung (EG) 1272/2008/EG: Flam. Liq. 3 H226; Asp. Tox. 1 H304; STOT SE 3 H335; STOT SE 3 H336; Aquatic Chron. 2 H411; EUH066

< 0,5 Gew.-% n-Hexan

INDEX-Nr.: 601-037-00-0
EG-Nr.: 203-777-6
CAS-Nr.: 110-54-3
REACH-Registrierungsnr.: -

Einstufung gemäß Verordnung (EG) 1272/2008/EG: Flam. Liq. 2 H225; Asp. Tox. 1 H304; Skin Irrit. 2 H315; STOT SE 3 H336; Repr. 2 H361f; STOT RE 2* H373; Aquatic Chron. 2 H411

¹ Anmerkung P der VO 1272/2008 gilt für diesen Inhaltsstoff. Benzolkonzentration < 0,1 Gew.-%. Einstufung und Kennzeichnung als krebserzeugend (R45) ist nicht notwendig.

* Mindesteinstufung

(Klartexte der H-Sätze sowie weitere Erläuterungen siehe unter Abschnitt 16.)



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Klarlack Spray

Seite 5 von 17

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen. Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Niemals einer bewusstlosen Person oder bei auftretenden Krämpfe etwas über den Mund verabreichen.

Nach Einatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei Atembeschwerden oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten. Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

Nach Hautkontakt

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Vor Wiederbenutzung reinigen. Benetzte Haut mit reichlich Wasser (mind. 10 Minuten) und Seife reinigen. Keine Lösemittel/Verdünnungen zur Reinigung benutzen. Bei Hautreaktionen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt

Sofort: Kontaktlinsen entfernen, Augenlider geöffnet halten und mindestens 15 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen (bis Reizung nachlässt). Ärztlichen Rat einholen.

Nach Verschlucken

Sofort Mund mit Wasser ausspülen, reichlich Wasser trinken lassen und Medizinalkohle geben. Anschließend den Betroffenen ruhigstellen und ärztlichen Rat einholen. Bei Spontanerbrechen Kopf des Betroffenen in Bauchlage tief halten, um Aspiration zu vermeiden. Zwischenzeitlich Arzt zum Unfallort rufen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Siehe Abschnitt 11.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialhandlung

Bei Bewusstlosigkeit: Notarzt alarmieren. Weitere Angaben in Abschnitt 4.1.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Kohlendioxid, Sand, Löschpulver.

Ungeeignete Löschmittel: Wasser, Wasser im Vollstrahl.

5.2 Besondere Gefährdung durch den Stoff oder das Produkt selbst, seine Verbrennungsprodukte oder entstehende Gase

Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich geeignete Löschmittel einsetzen. Zufluss brennbaren Materials unterbinden. Löschmittel nicht direkt in den Behälter sprühen, um ein Überschäumen zu vermeiden. Bei Brand sind gefahrbestimmende Rauchgase: Kohlenstoffoxide (CO_x) möglich. Unter bestimmten Brandbedingungen sind Spuren anderer giftigen Stoffe nicht auszuschließen.



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Klarlack Spray

Seite 6 von 17

5.3 **Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung**

Aufenthalt im Gefahrenbereich nur mit umluftabhängigem Atemschutzgerät. Gefährdete Behälter aus sicherer Entfernung kühlen. Auf Rückzug achten. Eindringen der Löschmittel in Oberflächen- und Grundwasser sowie Boden vermeiden. Hautkontakt durch Tragen geeigneter Schutzkleidung und durch Einhalten eines Sicherheitsabstandes vermeiden. Gegebenfalls Schutzbrille/Gesichtsschutz erforderlich.

5.4 **Zusätzliche Hinweise**

Vergleiche Abschnitte 3, 7, 8, und 10.

6. **Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**

6.1 **Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen**

Persönliche Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen. Zündquellen entfernen. Für gute Belüftung / Absaugung am Arbeitsplatz sorgen. Personen, die sich im Gefahrenbereich aufhalten, warnen.

6.2 **Umweltschutzmaßnahmen**

Öffentlichkeit fernhalten. Nicht in Kanalisation, Gewässer, Erdreich oder tiefliegende Bereiche gelangen lassen. Falls große Mengen an Flüssigkeit in Gewässer oder Kanalisation gelangt, oder Erdreich und Pflanzen verunreinigt hat, Feuerwehr oder Polizei verständigen. Verunreinigtes Wasser bzw. Löschmittel zurückhalten. Fachleute zu Rate ziehen bei der Beseitigung von zurück gewonnenem Material. Abfallgesetzgebung beachten. Weitere Hinweise in Abschnitt 6.3.

6.3 **Verfahren zur Reinigung / Aufnahme**

Wenn ohne Gefahr möglich, Leckage beseitigen. Mit einem geeigneten Absorptionsmittel aufsaugen (Sand, Erde). Falls Produkt zu zähflüssig, mit Hilfe von Schaufeln oder Eimern aufnehmen und in geeignete Behälter der Rückgewinnung oder Entsorgung zuführen. Weitere Hinweise in Abschnitt 10.

6.4 **Zusätzliche Hinweise**

Weitere Angaben unter Abschnitt 7, 8 und 10 beachten.

7. **Handhabung und Lagerung**

7.1 **Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

Die Bildung entzündlicher und explosionsfähiger Lösemitteldämpfe in der Luft und ein Überschreiten der MAK-Grenzwerte vermeiden. Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen. Behälter dürfen keinem Druck ausgesetzt oder erhitzt werden. Behälter nicht offen stehen lassen. Leere Produktbehälter können Restprodukt enthalten. Das Material nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht, Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden. Das Material kann sich elektrostatisch aufladen und ggf. unter Funkenbildung entladen. Deshalb fachgerecht erden. Das Tragen antistatischer Kleidung inkl. Schuhwerk wird empfohlen. Funkensicheres Werkzeug verwenden. Standards gemäß TRGS 500 einhalten. Kontakt mit den Augen und der Haut vermeiden. Dämpfe und Spritznebel nicht einatmen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen. Persönliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen. Siehe hierzu auch Abschnitt 8.



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Klarlack Spray

Seite 7 von 17

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Extrem entzündbares Aerosol. Offenes Feuer vermeiden. Entzündungsgefahr bei Schweißarbeiten am leeren Behälter. Vor Hitze und Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Behälter steht unter Druck. Lösemitteldämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen. Beachtung der allgemeinen Regeln des vorbeugenden betrieblichen Brandschutzes. Siehe hierzu auch die Hinweise zum sicheren Umgang.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Angaben zu den Lagerbedingungen

Trocken und kühl an einem gut belüfteten Platz lagern. Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50°C schützen. Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen. Nicht gegen Flamme oder auf glühenden Gegenstand sprühen. Nicht in die Nähe von offenen Flammen, oder Zündquellen lagern. Nicht rauchen. Behälter steht unter Druck. Behälter geschlossen halten. Böden müssen den „Richtlinien für die Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen“ (ZH 1 / 200) entsprechen. Die behördlichen Vorschriften für das Lagern von Druckgaspackungen sind zu beachten. Siehe hierzu auch die Hinweise zum sicheren Umgang.

Zusammenlagerungshinweise

Es sollten nur Stoffe derselben Lagerklasse zusammengelagert werden. Nicht zusammen lagern mit: Oxidationsmittel, stark sauren und alkalischen Materialien. Nicht mit Stoffen zusammenlagern, mit denen gefährliche chemische Reaktionen möglich sind.

Anforderungen an Lagerräumen und Behälter

Trocken und kühl an einem gut belüfteten Platz lagern. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Nicht in die Nähe von offenen Flammen, oder Zündquellen lagern. Behälter geschlossen halten. Böden müssen den „Richtlinien für die Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen“ (ZH 1/200) entsprechen. Siehe hierzu auch die Hinweise zum sicheren Umgang.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

VCI-Lagerklasse: 2B Druckgaspackungen.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Siehe hierzu Abschnitt 1.2.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Bestandteile mit arbeitsbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten

Dimethylether; CAS-Nr. 115-10-6

Spezifizierung: TRGS 900-Arbeitsplatzgrenzwerte (Stand 2010)

Wert: 1000 ml/m³ (ppm), 1900 mg/m³

Spitzenbegrenzung: 8(II)

Fruchtschädigend: -

Bemerkung: DFG, EU

Butan-1-ol; CAS-Nr. 71-36-3

Spezifizierung: TRGS 900-Arbeitsplatzgrenzwerte (Stand 2010)

Wert: 100 ml/m³ (ppm), 310 mg/m³

Spitzenbegrenzung: 1(I)



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Klarlack Spray

Seite 8 von 17

Fruchtschädigend: Y Stoffe, bei denen ein Risiko der Fruchtschädigung bei Einhaltung des AGW und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet werden braucht
Bemerkung: DFG

Naphtha (Erdöl), hydrodesulfurierte schwere; CAS-Nr. 64742-82-1

Spezifizierung: TRGS 900-Arbeitsplatzgrenzwerte (Stand 2010)
Wert: Kurzzeitwert: 600 ml/m³ (ppm), Langzeitwert: 300 ml/m³ (ppm)
Spitzenbegrenzung: -
Fruchtschädigend: -
Bemerkung: Berechnet gemäß RCP-Methode (TRGS 900)

Kohlenwasserstoffgemisch C7-9; CAS-Nr. 68920-06-9

Spezifizierung: TRGS 900-Arbeitsplatzgrenzwerte (Stand 2010)
Wert: 100 ml/m³ (ppm)
Spitzenbegrenzung: -
Fruchtschädigend: -
Bemerkung: Kohlenwasserstoffgemisch

Kohlenwasserstoffgemisch C6-7; CAS-Nr. 92128-66-0

Spezifizierung: TRGS 900-Arbeitsplatzgrenzwerte (Stand 2010)
Wert: 100 ml/m³ (ppm)
Spitzenbegrenzung: -
Fruchtschädigend: -
Bemerkung: Kohlenwasserstoffgemisch

Cyclohexan; CAS-Nr. 110-82-7

Spezifizierung: TRGS 900-Arbeitsplatzgrenzwerte (Stand 2010)
Wert: 200 ml/m³ (ppm), 700 mg/m³
Spitzenbegrenzung: 4(II)
Fruchtschädigend: -
Bemerkung: DFG, EU

Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), leichte aromatische Naphtha, niedrig siedend; CAS-Nr. 64742-95-6

Spezifizierung: TRGS 900-Arbeitsplatzgrenzwerte (Stand 2010)
Wert: 100 ml/m³ (ppm)
Spitzenbegrenzung: -
Fruchtschädigend: -
Bemerkung: Kohlenwasserstoffgemisch.

n-Hexan; CAS-Nr. 110-54-3

Spezifizierung: TRGS 900-Arbeitsplatzgrenzwerte (Stand 2010)
Wert: 50 ml/m³ (ppm), 180 mg/m³
Spitzenbegrenzung: 8(II)
Fruchtschädigend: Y Stoffe, bei denen ein Risiko der Fruchtschädigung bei Einhaltung des AGW und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet werden braucht
Bemerkung: DFG, EU



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Klarlack Spray

Seite 9 von 17

DNEL/DMEL-Werte

Naphtha (Erdöl), hydrodesulfurierte schwere; CAS-Nr. 64742-82-1

Oral	DNEL long-term exposure – systemic effects	26 mg/kg	(general population)
Dermal	DNEL long-term exposure – systemic effects	26 mg/kg bw/d	(general population)
		44 mg/kg bw/d	(worker)
Inhalativ	DNEL long-term exposure – systemic effects	71 mg/m ³	(general population)
		330 mg/m ³	(worker)

Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), leichte aromatische Naphtha, niedrig siedend; CAS-Nr. 64742-95-6

Oral	DNEL long-term exposure – systemic effects	11 mg/kg	(general population)
Dermal	DNEL long-term exposure – systemic effects	11 mg/kg bw/d	(general population)
		32 mg/m ³	(general population)
Inhalativ	DNEL long-term exposure – systemic effects	32 mg/m ³	(general population)

PNEC-Werte

PNEC-Werte liegen nicht vor.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen. Für gute Lüftungen sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden.

Geeignete Beurteilungsmethoden zur Überprüfung der Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen umfassen messtechnische und nichttechnische Ermittlungsmethoden wie sie in den Technischen Regeln für Gefahrenstoffe (TRGS) 402 beschrieben sind.

Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung ist in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrenstoffkonzentrationen und –menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. ZH 1-Vorschriften der Berufsgenossenschaft beachten.

Atemschutz

Exposition größerer Mengen an Dämpfe vermeiden. Für gute Belüftung / Absaugung am Arbeitsplatz sorgen. Bei Überschreitung des Arbeitsgrenzwertes muss ein geeigneter Atemschutz getragen werden: z.B. an Vollmaske/Halbmaske/filtrierende Halbmaske

Gasfilter A1 (braun) bis 1000 ml/m³ (ppm)

Gasfilter A2 (braun) bis 5000 ml/m³ (ppm)

Gasfilter A3 (braun) bis 10000 ml/m³ (ppm)

Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten sowie Tragezeitbegrenzung gemäß Berufsgenossenschaftliche Regel (BGR) 190 beachten.

Hautschutz

Vermeide Hautkontakt. Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe gemäß EN 374 verwenden. Das Handschuhmaterial muss gegen den verwendeten Stoff ausreichend undurchlässig und beständig sein. Vor Gebrauch Dichtheit prüfen. Handschuhe vor dem Ausziehen vorreinigen, danach gut belüftet aufbewahren. Völlig ungeeignet sind Stoff- oder Lederhandschuhe. Hautpflege beachten.



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Klarlack Spray

Seite 10 von 17

Geeignet sind Handschuhe aus folgenden Materialien

Bei Vollkontakt:

Nitrilkautschuk/Nitrillatex - NBR (Schichtstärke 0,4 mm) Durchdringungszeit \geq 8 Stunden

Bei Spritzkontakt:

Nitrilkautschuk/Nitrillatex - NBR (Schichtstärke 0,12 mm) Durchdringungszeit 2 - 4 Stunden

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Die Zeitangaben sind Richtwerte aus Messungen bei 22 °C und dauerhaftem Kontakt. Erhöhte Temperaturen durch erwärmte Substanzen, Körperwärme etc. und eine Verminderung der effektiven Schichtstärke durch Dehnung können zu einer erheblichen Verringerung der Durchbruchzeit führen. Im Zweifelsfall Hersteller ansprechen. Bei einer ca. 1,5-fach größeren/kleineren Schichtdicke verdoppelt/halbiert sich die jeweilige Durchbruchzeit.

Augenschutz

Berührung mit den Augen vermeiden, ggf. Schutzbrille gemäß EN 166:2001 mit Seitenschutz aufsetzen.

Körperschutz

Tragen antistatischer Kleidung aus Naturfaser (Baumwolle) oder hitzebeständiger Synthetikfaser.

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen

Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten. Vor den Pausen und nach der Arbeit Hände mit Wasser und Seife waschen. Während der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Von Nahrungsmittel und Getränken fernhalten. Beschmutzte Kleidung sofort ausziehen und waschen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Siehe Abschnitt 6 und 7.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Erscheinungsbild

Form	Aerosol
Farbe	farblos
Geruch	charakteristisch

9.2 Sicherheitsrelevante Angaben

Zustandsänderung	Wert	Einheit	Methode
Flammpunkt	n.b.	°C	DIN EN 22719
Viskosität bei 25°C	n.b.	s	ISO 2431
Dichte bei 15 °C	ca. 0,74	g/cm ³	DIN 53217
Untere Ex.-Grenze	1,5	Vol.-%	Literaturangabe
Obere Ex.-Grenze	18,6	Vol.-%	Literaturangabe
Zündtemperatur	n.b.	°C	
Löslichkeit in Wasser (20°C)	nicht bzw. wenig	mischbar	
Fest-/ Schmelzpunkt	n.b.	°C	
Siedepunkt/Siedebereich:	n.b.	°C	



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Klarlack Spray

Seite 11 von 17

Lösemittelgehalt	ca. 90	Gew.-%	
Schüttdichte	n.a.	kg/m ³	
Dampfdruck bei 20 °C	5200	hPa	Literaturangabe
pH-Wert	n.a.		
Festkörpergewicht	n.b.	Gew.-%	
Festkörpervolumen	n.b.	1/100 kg	
n.b. = nicht bestimmt	n.a. = nicht anwendbar		

Die physikalischen und chemischen Angaben wurden in Analogie zum Inhaltsstoff festgelegt.

9.3 Sonstige Angaben

Weitere physikalisch-chemische Daten wurden nicht ermittelt.

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Reagiert mit starken Oxidationsmittel, stark sauren und alkalischen Materialien. Siehe hierzu Abschnitt 7.

10.2 Chemische Stabilität

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung ist das Produkt chemisch stabil.

10.3 Mögliche gefährliche Reaktionen

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten. Siehe hierzu auch Abschnitt 10.1 und 10.2.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Das Material nur an Orten verwenden, bei denen offenes Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden.

10.5 Unverträgliche Materialien

Siehe hierzu Abschnitt 10.1.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung. Im Brandfall ist die Bildung von gefahrbestimmenden Rauchgasen: Kohlenstoffoxide (CO_x) möglich. Unter bestimmten Brandbedingungen sind Spuren anderer giftigen Stoffe nicht auszuschließen.

11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Butan-1-ol, CAS-Nr. 71-36-3

LD_{50, oral, rat} = 790 mg/kg

(Literaturangabe: South African Medical Journal. Vol. 43, Pg. 795, 1969.)

LD_{50, dermal, rabbit} = 3400 mg/kg

(Literaturangabe: Raw Material Data Handbook, Vol.1: Organic Solvents, 1974. Vol. 1, Pg. 10, 1974.)



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Klarlack Spray

Seite 12 von 17

LC_{50, inh., rat, 4h} = 24,3 mg/l (Literaturangabe: Raw Material Data Handbook, Vol.1: Organic Solvents, 1974. Vol. 1, Pg. 10, 1974.)
Hinweis: Stoff ist in Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 gelistet.

Naphtha (Erdöl), hydrodesulfurierte schwere; CAS-Nr. 64742-82-1

LD_{50, oral, rat} > 5000 mg/kg (OECD 401)
LD_{50, dermal, rat} > 2000 mg/kg (Lieferantenangabe.)
LC_{50, inh., rat, 4h} > 13,10 mg/l (OECD 403)
Hinweis: Stoff ist in Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 gelistet.

Cyclohexan, CAS-Nr. 110-82-7

LD_{50, oral, rat} = 12705 mg/kg (Lieferantenangabe.)
Hinweis: Stoff ist in Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 gelistet.

n-Hexan, CAS-Nr. 110-54-3

LD_{50, oral, rat} = 25000 mg/kg (Literaturangabe: Industrial Health. Vol. 32, Pg. 145, 1994.)
LC_{50, inh., rat, 4h} = 169 mg/l (Literaturangabe: Annual Review of Pharmacology and Toxicology. Vol. 22, Pg. 145, 1982.)
Hinweis: Stoff ist in Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 gelistet.

Primäre Reizwirkung Einatmen

Dampfkonzentrationen oberhalb der MAK-Werte kann zu Gesundheitsschäden führen, wie z.B. Reizung der Schleimhäute und Atmungsorgane, Schädigung von Leber, Nieren und des zentralen Nervensystems. Anzeichen sind: Kopfschmerzen, Muskelschwäche, Übelkeit, Schwindel, Müdigkeit, Benommenheit in schweren Fällen Bewusstlosigkeit.

Hautkontakt Verursacht Hautreizungen.

Augenkontakt Verursacht schwere Augenschäden.

Nach Verschlucken Keine Angaben vorhanden.

Sensibilisierung Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.

Chronisch Keine Angaben vorhanden.

11.2 Zusätzliche toxikologische Hinweise: Das Produkt ist nicht als solches geprüft, sondern nach der konventionellen Methode (Berechnungsverfahren der GefStoffV bzw. der „Allgemeinen Einstufungsrichtlinie für Zubereitungen der EG“ in den letztgültigen Fassungen) eingestuft.

12. Umweltbezogene Angaben

12.1 Ökotoxizität

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Klarlack Spray

Seite 13 von 17

Naphtha (Erdöl), hydrodesulfurierte schwere; CAS-Nr. 64742-82-1

EC_{50, crustaceans, 48h} = 10 - 20 mg/l (OECD 202)

NOEC_{alga, 72h} = 0,22 mg/l (OECD 201)

Hinweis: -

Butan-1-ol, CAS-Nr. 71-36-3

LC_{50, fish, 96h} = 1910 mg/l

(Literaturangabe: Mattson, V.R., J.W. Arthur, and C.T. Walbridge 1976. Acute Toxicity of Selected Organic Compounds to Fathead Minnows. EPA-600/3-76-097, U.S.EPA, Duluth, MN :12 p.)

EC_{50, crustaceans, 48h} = 1980 mg/l

(Literaturangabe: Kuhn, R., M. Pattard, K.D. Pernak, and A. Winter 1989. Results of the Harmful Effects of Selected Water Pollutants (Anilines, Phenols, Aliphatic Compounds) to Daphnia magna. Water Res. 23(4):495-499.)

Hinweis: -

n-Hexan, CAS-Nr. 110-54-3

LC_{50, fish, 96h} = 57,8 mg/l

(Literaturangabe: Geiger, D.L., L.T. Brooke, and D.J. Call 1990. Acute Toxicities of Organic Chemicals to Fathead Minnows (Pimephales promelas), Volume 5. Ctr.for Lake Superior Environ.Stud., Univ.of Wisconsin-Superior, Superior, WI :332 p.; Ghatak, D.B.,M.M. Hossain, and S.K. Konar 1988. Acute Toxicity of n-Heptane and n-Hexane on Worm and Fish. Environ.Ecol. 6(4):943-947.)

Hinweis: -

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten vorhanden.

12.3 Bioakkumulationspotential

Keine Daten vorhanden.

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten vorhanden.

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Daten vorhanden.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten vorhanden.

12.7 Weitere ökologische Hinweise

Eindringen in Erdreich, Gewässer und Kanalisation verhindern. Trinkwassergefährdung ist schon beim Auslauf geringster Mengen in den Untergrund gegeben. Die Angaben sind geschätzt oder basieren auf Informationen ähnlicher Produkte.

Wassergefährdungsklasse: WGK = 2 wassergefährdend

(VwVwS vom 17.05.1999)



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Klarlack Spray

Seite 14 von 17

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Kann unter Beachtung der örtlichen, behördlichen Vorschriften als Sondermüll entsorgt werden. Sonderabfallverbrennung, wenn das Produkt nicht als Reststoff verwertbar oder wenn kein Recycling möglich ist.

Empfehlung

Genauen Abfallschlüssel mit dem Entsorger absprechen.

13.2 Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

Abfallschlüssel-Nr.	Abfallname
08 01 11	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten.
16 05 04	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
20 01 27	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen) einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen, Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten

13.3 Verpackung

Verunreinigte Verpackung

Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren. Sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

15 01 10 Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.

Gereinigte Verpackung

15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff.
15 01 04 Verpackungen aus Metall.

14. Angaben zum Transport

14.1 Landtransport nach ADR/RID und GGVS/GGVE



Klasse:	2 Entzündbare flüssige Stoffe
Kemler-Zahl:	-
UN-Nummer:	1950
Verpackungsgruppe:	-
Gefahrzettel:	2.1
Besondere Kennzeichnung:	Symbol (Fisch und Baum)
Bezeichnung des Gutes:	1950 – Druckgaspackungen (Enthält Dimethylether.)
Klassifizierungscode:	5F
Begrenzte Menge:	1 L



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Klarlack Spray

Seite 15 von 17

Tunnelbeschränkungscode: 2 (D)

14.2 Seeschiffahrttransport nach IMDG/GGVSee



IMDG/GGVSee-Klasse: 2.1
UN-Nummer: 1950
Label: 2.1
Verpackungsgruppe: -
EMS-Nummer: F-D, S-U
Marine pollutant: ja
Richtiger technischer Name: Aerosols, flammable (Contains Dimethyl ether.)

14.3 Lufttransport IATA



ICAO/IATA-Klasse: 2.1
UN/ID-Nummer: 1950
Label: 2.1
Verpackungsgruppe: -
Richtiger technischer Name: Aerosols, flammable (Contains Dimethyl ether.)

14.4 Sonstige Angaben

Das Produkt enthält umweltgefährdende Stoffe: Naphtha (Erdöl), hydrodesulfurierte schwere.
Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender: Achtung: Gase.

15. Rechtsvorschriften

15.1 EU-Vorschriften

Stoffsicherheitsbeurteilung: Stoff < 10t/a, somit ist keine Stoffsicherheitsbeurteilung notwendig.

15.2 Nationale Vorschriften (D)

Störfallverordnung	Anhang I, Nr. 6, 9b		
VbF-Klassifizierung	NU		
Emissionsklasse (TA-Luft)	3.1.7	Klasse:	III
Wassergefährdungsklasse	WGK = 2	wassergefährdend	(VwVwS vom 17.05.1999)

15.3 Sonstige Angaben

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien / GefStoffV eingestuft. Der Anwender wird darauf hingewiesen, dass zusätzliche ergänzende Vorschriften bestehen können. Sämtliche anwendbaren nationalen und internationalen sowie örtlichen Vorschriften und Bestimmungen sind zu beachten.

VOC-Gehalt (Schweiz): 94,6%, 106,1 g/150ml, 277,8 g/400ml, 0,701 kg/l

Der ausgelobte Verwendungszweck (Abschnitt 1) fällt nicht unter der Richtlinie 2004/42/EG.



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Klarlack Spray

Seite 16 von 17

16. Sonstige Angaben

16.1 Änderungen gegenüber der letzten Version

Die letzte Ausgabe wurde insgesamt verändert und vollständig überarbeitet. Die nächsten Änderungen gegenüber dieser Ausgabe werden am linken Seitenrand mit “#” gekennzeichnet.

16.2 Literaturangaben und Datenquellen

Vorschriften

Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Stoffrichtlinie (67/548/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/2/EG.

REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 453/2010.

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 790/2009.

Internet

<http://www.baua.de>

<http://www.arbeitssicherheit.de>

<http://www.gischem.de>

16.3 Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

- | | |
|------------------------|---|
| Flam. Gas 1 H220 | - Entzündbare Gase, Kategorie 1; Extrem entzündbares Gas. |
| Flam. Liq. 1 H224 | - Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2; Flüssigkeit und Dampf extrem entzündbar. |
| Flam. Liq. 2 H225 | - Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2; Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. |
| Flam. Liq. 3 H226 | - Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3; Flüssigkeit und Dampf entzündbar. |
| Press. Gas H280 | - Gase unter Druck; Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren. |
| Acute Tox. 4* H302 | - Akute Toxizität, Kategorie 4; Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. |
| Asp. Tox. 1 H304 | - Aspirationsgefahr, Kategorie 1; Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. |
| Skin Irrit. 2 H315 | - Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2; Verursacht Hautreizungen. |
| Eye Dam. 1 H318 | - Augenschäden, Kategorie 1; Verursacht schwere Augenschäden. |
| STOT SE 3 H335 | - Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3; Kann die Atemwege reizen. |
| STOT SE 3 H336 | - Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3; Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. |
| Repr. 2 H361f | - Reproduktionstoxizität, Kategorie 2; Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. |
| STOT RE 2* H373 | - Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 2; Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition. |
| Aquatic Acute 1 H400 | - Gewässergefährdend Akut, Kategorie 1; Sehr giftig für Wasserorganismen. |
| Aquatic Chron. 1 H410 | - Gewässergefährdend Chronisch, Kategorie 1; Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. |
| Aquatic Chronic 2 H411 | - Gewässergefährdend Chronisch, Kategorie 2; Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. |



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Klarlack Spray

Seite 17 von 17

EUH-Sätze zu Punkt 3:

EUH066 - Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

* Mindesteinstufung

Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden:

Einstufung gemäß Verordnung (EG) 1272/2008.

16.4 Abkürzungen und Akronyme:

ADR: Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

BImSchV: Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

CAS: Chemical Abstracts Service

DIN: Norm des Deutschen Instituts für Normung

EC: Effektive Konzentration

EC50: Effektive Konzentration, 50 %

EG: Europäische Gemeinschaft

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

EN: Europäische Norm

GefStoffV: Gefahrstoffverordnung (Ordinance on Hazardous Substances, Germany)

GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals

IATA: International Air Transport Association

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

LC50: Letale Konzentration, 50 %

LD50: Letale Dosis, 50 %

Log K_{ow}: Verteilungskoeffizient zwischen Oktanol und Wasser

OECD: Organisation for Economic Co-operation and Development

PBT: Persistent, bioakkumulierbar, toxisch

RID: Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter

TRGS: Technische Regeln für Gefahrstoffe

UN: United Nations (Vereinte Nationen)

VOC: Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)

vPvB: sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

VwVwS: Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe

WGK: Wassergefährdungsklasse

16.5 Datenblatt ausstellender Bereich / Ansprechpartner

Labor, Dipl.-Ing. (FH) Treiber, b.treiber@c-kreul.de.

16.6 Weitere Angaben

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem gegenwärtigen Wissensstand und entsprechen der nationalen sowie der EG-Gesetzgebung, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Abschnitt 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Der Benutzer ist für die Einhaltung aller notwendigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

Dieses Sicherheitsdatenblatt hat nur für Klarlack Spray Gültigkeit, nicht jedoch für andere Produkte die in den Verkaufsdiskays bzw. Sets mitenthalten sind.